



**MARIE-HASSENPLUG-SCHULE**  
GRUNDSCHULE MIT BETREUUNGSANGEBOT

## **Hygieneplan für die Marie-Hassenpflug-Schule (Stand 13.09.2021)**

**in Ergänzung zum jeweils aktuellen Hygienplan Corona für die Schulen in Hessen, hrsg. vom Hess. Kultusministerium – Der Hygienplan der Marie-Hassenpflug-Schule (aktualisiert am 13.09.2021) tritt am 13.09.2021 in Kraft**

**Dieser schulische Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände.**

### **1. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Mindestabstand**

- Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2-Maske) ist für alle Personen während der Präventionswochen (Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte, weiteres schulisches Personal sowie Externe Personen) auf dem gesamten Schulgelände und im gesamten Schulgebäude verpflichtend. Diese sind selbst mitzubringen. Gesichts- oder Kinnvisiere sind nicht zulässig.
- Maskenpausen können während der Stoßlüftung in den Klassenräumen (mind. alle 20 Minuten) sowie während der Frühstückspause vorgenommen werden.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern sollte auf dem gesamten Schulgelände und im gesamten Schulgebäude eingehalten werden.
- Grundsätzlich besteht jedoch keine Maskenpflicht mehr im Freien, am Platz während des Unterrichts (Ausnahme: Präventionswochen) und wenn es zu pädagogischen Zwecken (z. B. zur Lautbildung im Fremdsprachenunterricht oder im Sportunterricht) erforderlich ist.

### **2. Personen mit auftretenden Symptomen**

- Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten (siehe Schulhomepage).
- Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit werden betreffende Schülerinnen und Schüler im Sanitätsraum isoliert. Die Fenster sind vollständig zu öffnen. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.
- Bei Fieber, Husten oder sonstigen für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen darf das Schulgelände nicht betreten werden. Dies gilt auch, wenn die typischen Symptome bei Mitgliedern desselben Hausstands (Familie) oder anderen engen

Kontaktpersonen vorliegen. Dies gilt ebenfalls, wenn ein anderer Angehöriger des gleichen Hausstandes einer Quarantäne aufgrund eines positiven Testergebnisses unterliegt.

- Bei einfachem Schnupfen haben Ihre Kinder ab dem Schuljahr 21/22 die Möglichkeit, täglich zum Schulbeginn einen Selbsttest in der Schule durchzuführen.

### **3. Zuständigkeiten**

- Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig. Die Schulleitung ist hierbei an die Anweisungen des Gesundheitsamtes und/oder des SSA Kassel gebunden.
- Die Schulleitung sollte unverzüglich über bestätigte COVID-19-Infektionen und Infektionsverdachtsfälle informiert werden. Der Verdacht einer Infektion als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen muss dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

### **4. Testobliegenheiten**

- **Nach den Sommerferien und Herbstferien** (Präventionswochen) werden während der zwei Präventionswochen drei Tests je Woche in der Schule durchgeführt. Dementsprechend sind drei Ergebnisse von Bürgertests vorzulegen. Danach werden zwei Tests je Woche durchgeführt und dementsprechend sind zwei Bürgertest vorzulegen.
- Am Präsenzunterricht dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die über den Nachweis eines negativen Testergebnisses – entweder aufgrund eines professionellen Schnelltests oder aufgrund eines Antigen – Selbsttests in der Schule – verfügen.
- Die Lehrkräfte und das sonstige Personal müssen zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, oder einen Antigen-Selbsttest vornehmen.
- Keinen Test vorweisen müssen von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen

### **5. Hygienemaßnahmen**

#### **a) Ankommen/Betreten des Schulgeländes**

- Alle Schülerinnen und Schülern, Lehrkräfte, weiteres schulisches Personal sowie Externe Personen müssen beim Betreten des Schulgeländes eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung anlegen.
- Die Kinder dürfen sich **höchstens 10 Minuten** vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulgelände aufhalten.

- Sollte ein Kind zu spät kommen, geht es direkt zu seiner Lerngruppe in den Klassenraum.
- Alle Kinder desinfizieren die Hände in der Pausenhalle, auf Abstandsregeln ist dabei zu achten.
- Die Kinder verteilen sich auf den zugewiesenen markierten Zonen „Klassenzone“ auf dem Schulhof.
- Die Schülerinnen und Schüler nehmen die ihnen zugewiesenen Plätze in ihrem Klassenraum ein.
- In dem gesamten Schulgebäude gilt für alle Jahrgangsstufen die Maskenpflicht auf Laufwegen.
- Im Freien besteht keine Maskenpflicht (Ausnahme: Präventionswochen oder nach Anweisung des Gesundheitsamtes).
- Der Abstand von 1,50 m ist in den Treppenaufgängen, Treppenhäusern, Pausenhalle einzuhalten.
- Es ist den Schülerinnen und Schülern untersagt, Klassenräume anderer Klassen zu betreten
- Ein längerer Aufenthalt in den Treppenhäusern, Pausenhalle ist nicht gestattet.
- Die Kinder ziehen ihre Hausschuhe ausschließlich in den vorgegebenen Bereichen an.

#### **b) Im Klassenraum**

- Ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- In den Unterrichtsräumen sitzen die Schülerinnen und Schüler an personalisierten „Einzeltischen“. Diese sind entsprechend den Abstandsregeln gestellt.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung muss während des Unterrichts in den Klassenräumen innerhalb einer Lerngruppe getragen werden (während der Präventionswochen und nach Anweisung des Gesundheitsamtes).
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In den Klassenräumen gibt es Seife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel.

- Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass nach max. 20 Minuten eine Stoßlüftung/Querlüftung nach dem Lüftungsplan des Umweltbundesamtes durchgeführt wird.
- Während der Stoßlüftung kann eine Maskenpause eingelegt werden. Die Kinder bleiben hierzu an ihren Plätzen sitzen.
- Die Lehrkräfte verlassen den Raum immer zuletzt, öffnen die Fenster (Stoßlüftung) in den Pausen und schließen den Raum ab (Unfallgefahr).

### **c) Pausen**

- Während der Frühstückspause bleiben die Kinder an ihren Plätzen. Der MNS kann bei der Nahrungsaufnahme abgesetzt werden.
- Im gesamten Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände gilt die Maskenpflicht.
- In den großen Pausen verlassen die Kinder das Gebäude durch die vorgesehenen Ausgänge und halten sich in dem Bereich auf, der ihnen zugewiesen wurde „Klassenzone“.
- Die Schülerinnen und Schüler verbringen ihre Pause bei starkem Regen und Unwetter nach dem hierfür geltenden Pausenplan.
- Die Kinder bewegen sich auf den Fluren und Treppen der Schule ausdrücklich auf der von ihnen aus gesehenen **rechten Seite**. Markierte Eingänge und Pausenzonen auf dem Schulgelände sind unbedingt einzuhalten.
- Beim Pausenaufenthalt ist, wenn möglich, der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Ein Toilettenbesuch darf nur einzeln stattfinden. Das Händewaschen ist unerlässlich. Für die Toiletten gibt es ein Ampelsystem.
- Vor der Frühstückspause waschen sich die Kinder ihre Hände mit Wasser und Seife oder desinfizieren sie.
- Nach den Pausen werden die Hände erneut mit Wasser und Seife gewaschen oder desinfiziert. In den Treppenaufgängen stehen Desinfektionsmittel.

### **d) Verlassen des Schulgeländes**

- Mit Schulschluss müssen die Kinder ihre Masken tragen (Maskenpflicht auf Laufwegen).
- Alle Schülerinnen und Schüler verlassen nach Schulschluss zügig das Schulgelände. Ein Aufenthalt auf dem Gelände nach Ende des Unterrichts ist nicht zulässig.

- Da der Aufenthalt auf dem Schulgelände von Eltern auf ein Minimum zu reduzieren ist, werden diese gebeten, grundsätzlich nur in dringenden Fällen das Schulgelände zu betreten, um im Anschluss dieses auch wieder zügig zu verlassen. Es gilt die 3 G Regelung.

### **e) Reinigung**

- Die Toiletten, die Unterrichts- und Betreuungsräume sowie die Flure und Aufgänge, werden täglich gereinigt sobald der Unterricht beendet ist. Dabei sind die Tische, Türklinken, Treppen- und Handläufe usw. nach dem Schulvormittag durch die Reinigungskräfte zu desinfizieren.

## **6. Betreuung**

- In den Betreuungsräumen und auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht (während der Präventionswochen). Danach kann die Maske am Platz und im Freien abgelegt werden.
- Die Kinder stellen sich zur Betreuung an den Markierungen mit Abstand und Maske auf.
- Alle Kinder desinfizieren die Hände vor dem Betreten der Betreuungsräume, auf Abstandsregeln ist dabei zu achten.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Die Betreuung findet vorzugsweise im Freien statt.

## **7. Mittagsverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung**

- Das Mittagessen wird vornehmlich am Tisch in bestehenden Lerngruppen (Klassenverband) eingenommen. Zu anderen Lerngruppen muss der Abstand von 1,5m eingehalten werden.
- Das Essen wird am Tisch serviert.
- Es werden feste Sitzpläne angefertigt.
- Das Küchenpersonal trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung bei der Ausgabe von Speisen und Getränken.
- Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig.

- Anlässlich eines Geburtstages in der Klasse dürfen nur verpackte Lebensmittel mitgebracht und verteilt werden.

## **8. Sportunterricht**

- Der Sportunterricht findet bis auf Weiteres möglichst im Freien statt. In den Umkleidekabinen sind Masken anzulegen. Bewegungspausen sind in den Unterricht einzubauen.

## **9. Dokumentation und Nachverfolgung**

- Alle Klassen verfügen über feste Sitzpläne (Klassen- und Fachraum).
- Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist tagesaktuell von den Lehr- und Betreuungskräften zu erfassen.
- Alle Kinder, die an einer AG oder an Fördergruppen teilnehmen, werden in vorgefertigten Listen erfasst.
- Die Sekretärin hält den Corona-Notfallordner auf dem neusten Stand, um eine ggf. Nachverfolgung zu sichern.

## **10. Sonstiges**

- Weiterhin können die Gesundheitsämter unabhängig von den vom Kultusministerium getroffenen landesweiten Regelungen – je nach Entwicklung der pandemischen Lage vor Ort – regionale oder schulbezogene Maßnahmen anordnen.
- Das Betreten des Verwaltungstraktes ist nur den Lehrkräften und den schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorbehalten.
- Alle Eltern haben die "Belehrung zum Umgang mit möglichen Infektionskrankheiten in der Schule Schuljahr 2021/22" gewissenhaft ausgefüllt und in der Schule abgegeben.

**Änderungen und/oder Ergänzungen sind vorbehalten. Grundsätzlich ist den Weisungen der Lehrkräfte stets Folge zu leisten!**